

# LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

## Empfangsbestätigung

Stadt Hirschau  
Rathausplatz 1  
92242 Hirschau

Internet:  
[www.amberg-sulzbach.de](http://www.amberg-sulzbach.de)

Direkt-E-Mail-Adresse:  
[wasserrecht@amberg-sulzbach.de](mailto:wasserrecht@amberg-sulzbach.de)

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
52-6323

Tel.: 09621/39-508  
Fax: 09621/605-343  
Name: Sigrid Stepan

Zimmer-Nr. Amberg  
1.3.4 04.12.2019

## Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Hirschau in den Hirschauer Mühlbach

Anlage  
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

### Bescheid:

#### 1 GEHOBENE ERLAUBNIS (§ 15 WHG)

##### 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

##### 1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Stadt Hirschau (Unternehmensträger) wird mit Wirkung zum 01.01.2020 die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Hirschauer Mühlbaches durch Einleiten von gesammeltem Abwasser erteilt.

##### 1.1.2 **Zweck der Erlaubnis**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage Hirschau behandelten Abwassers.

**Dienstgebäude**  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg

**Sprechzeiten**  
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung

**Telefon** (09621) 39-0  
**Fax** (09621) 39-698  
**E-Mail** [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)  
**Internet** [www.amberg-sulzbach.de](http://www.amberg-sulzbach.de)

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
Bus: Linie 4, 5, 10  
Haltestelle: Kurfürstenbad

**Postanschrift**  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Amberg-Sulzbach  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg  
Commerzbank Amberg  
Postbank Nürnberg

**IBAN:** DE27 7525 0000 0190 0000 18  
**IBAN:** DE66 7529 0000 0006 4331 03  
**IBAN:** DE98 7524 0000 0710 1546 00  
**IBAN:** DE84 7601 0085 0017 5778 58

**BIC:** BYLADEM1ABG  
**BIC:** GENODEF1AMV  
**BIC:** COBADEFFXXX  
**BIC:** PBNKDEFF#

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter [www.amberg-sulzbach.de/datenschutz](http://www.amberg-sulzbach.de/datenschutz) oder von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

### 1.1.3 Plan

Bestandteil dieses Bescheides sind die in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführten Planunterlagen des Ingenieurbüros Reuther & Seuss vom 18.03.1997 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des ehemaligen Wasserwirtschaftsamtes Amberg vom 09.06.1999 und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 15.11.1999 versehen.

Tabelle 1 Planunterlagen

Bezeichnung	Maßstab	Beilage Nr.
Erläuterungsbericht vom 18.03.1997		
Lageplan	1 : 1.000	3
Lageplan	1 : 100	4
Hydraulischer Schnitt	1 : 100	5
Betriebsgebäude mit Gebläsestation und Phosphatbehälter	1 : 100	6
Rechen- und Sandfang mit Gebäude	1 : 50	7
Pumpwerk	1 : 50	9
Belebungsbecken	1 : 100	10
Nachklärbecken	1 : 50	11
Ablaufmengenmessanlage	1 : 50	12
Hydrotechnische Berechnung vom 18.03.1997		14

Danach wird das in der Kläranlage Hirschau behandelte Abwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 3312/2 der Gemarkung Hirschau in den Hirschauer Mühlbach eingeleitet.

### 1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage setzt sich im wesentlichen aus folgenden Teilen zusammen:

- 1 Kanalnetz im Mischverfahren mit Mischwasserbehandlungsanlagen und
- 1 mechanisch-biologische Kläranlage mit weitergehender Reinigung (Belebungsanlage)

Die Kläranlage ist für eine BSB<sub>5</sub>-Fracht (roh) von 660 kg/d (11.000 EW) ausgelegt. Dies entspricht der Größenklasse 4 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung.

Die Anlagenteile sind im Bauwerksverzeichnis (Anhang 1) beschrieben.

### 1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2039 befristet.

1.3 Nebenbestimmungen

1.3.1 **Umfang der erlaubten Benutzung**

1.3.1.1 Anforderungen an das Einleiten von behandeltem Abwasser am Kläranlagenablauf

1.3.1.1.1 Grenzwerte

Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

Trockenwetterabfluss	218 m <sup>3</sup> /h 2272 m <sup>3</sup> /d
Mischwasserabfluss	410 m <sup>3</sup> /h

Schadstoffgehalte

Stoff bzw. Stoffgruppe	Wert	Art der Probe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	60 mg/l	nichtabgesetzte, homogenisierte, qualifizierte Stichprobe
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	15mg/l	
Ammonium-Stickstoff (HN <sub>4</sub> -N) vom 01.05. bis 31.10.	5 mg/l	
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01.05. bis 31.10.	13 mg/l	
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	1 mg/l	
Abfiltrierbare Stoffe (AS) bei Trockenwetter	15 mg/l	
	nur bei Trockenwetterabfluss einzuhalten	

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zu Grunde.

Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allg. Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

Es gelten die Einhalteregeln gemäß § 6 AbwV.

1.3.1.1.2 pH-Wert

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

#### 1.3.1.1.3 Inhaltsstoffe

Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an was-sergefährdenden Stoffe sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstof-fe oder Ölschlieren enthalten.

### 1.3.2 **Betrieb und Unterhaltung**

#### 1.3.2.1 Betriebspersonal

Für Betrieb-, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausrei-chender Zahl Personal zu beschäftigen, dass eine geeignete Ausbildung besitzt. Für den Betriebsleiter ist ein Stellvertreter zu benennen.

#### 1.3.2.2 Geräte und Hilfsmittel

Die für den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung der Kläranlage und der Entlastungsbauwerke erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten.

Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten. Außerdem ist ein Behäl-ter zur Zwischenlagerung aufgefangener Leichtflüssigkeiten auf der Kläranlage vorzuhalten.

#### 1.3.2.3 Dienst- und Betriebsanweisung

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbei-ten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwal-tungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. Wesentliche Än-derungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisa-tion, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Wei-teren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßi-gen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebs-störungen.

#### 1.3.2.4 Aerobe Klärschlammstabilisation

Für den Betrieb der aeroben simultanen Stabilisierungsanlagen ist das Merkblatt 4.7/11 des Bayer. Landesamtes für Umwelt „Nachweis von Stabilisierungsanlagen bei der aeroben Schlammstabilisierung“ zu beachten.

### 1.3.3 **Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlage-berichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gülti-gen Fassung vorzunehmen.

#### 1.3.4 **Anzeigepflichten**

Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.

Vorübergehende Außerbetriebnahmen (z.B. wegen Wartungs- und Reparaturarbeiten) der Anlage sind vorab dem Wasserwirtschaftsamt Amberg, dem Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigter) anzuzeigen. Die nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, so ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

#### 1.3.5 **Unterhaltung des Vorfluters**

Der Unternehmensträger hat das Einleitungsbauwerk sowie den Hirschauer Mühlbach im Bereich von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat er sich an der Unterhaltung des Hirschauer Mühlbaches nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

#### 1.3.6 **Vorbehalt weiterer Auflagen**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## 2 **ABWASSERABGABE**

### 2.1 Allgemeines, Grundlage der Abgabe

#### 2.1.1 **Abgabepflichtiger**

Für das Einleiten von Abwasser in den Hirschauer Mühlbach hat die Stadt Hirschau eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

#### 2.1.2 **Grundlage der Abgabe**

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die in Nr. 1.3.1.1.1 bestimmten Werte für CSB, Phosphor und Stickstoff zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 340.000 m<sup>3</sup> festgelegt.

2.2 Abgabefestsetzung

2.2.1 **Höhe der Abgabe**

Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird wie folgt festgesetzt:

Jahr	fällig am	Jahresbetrag (€)
ab 2020	jeweils 20.02. des folgenden Jahres	12.472,82 €

2.2.2 **Zahlung**

Der unter Nr. 1.2.2 aufgeführte Betrag ist bis zum angegebenen Fälligkeitsdatum auf eines der nachfolgend genannten Konten der Staatsoberkasse Landshut ein zuzahlen:

Geldinstitut	IBAN
Bayer. Landesbank	DE42700500000001279276
UniCredit Bank	DE32750200730000800040

Bitte geben Sie bei der Einzahlung Ihre Abgabenummer an.

3 **KOSTENENTSCHEIDUNG**

Die Stadt Hirschau hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für die wasserrechtliche Erlaubnis wird eine Gebühr von 892,00 € festgesetzt.

Auslagen sind in Höhe von 1.265,00 € angefallen.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe ist kostenfrei.

**Gründe:**

1 **SACHVERHALT**

Die Stadt Hirschau betreibt eine Kläranlage am östlichen Stadtrand, die 1997 erneuert wurde.

Die Kläranlage ist bemessen für 11.000 Einwohnerwerte. Es handelt sich um eine Belebungsanlage mit simultaner Nitrifikation, Denitrifikation und biologischer Phosphatelimination sowie aerober Schlammstabilisation. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Teilen:

- automatischer Feinrechen, belüfteter Sand- und Fettfang mit Abluftbehandlung über Biofilter,
- 2 Belebungsbecken mit Nitrifikation, Denitrifikation und Schlammstabilisation
- Nachklärbecken,
- Zwischenpumpwerk mit Verteilerschacht, Rücklaufschacht,
- Betriebsgebäude mit Gebläseraum und Phosphatdosierstation,
- Schlammstapelbehälter,
- Ablaufmengenmessanlage.

Das gereinigte Abwasser wird auf dem Grundstück Fl. Nr. 3312/2, Gemarkung Hirschau, in den Hirschauer Mühlbach eingeleitet.

Für das Einleiten von Abwasser wurde der Stadt Hirschau eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die bis zum 31.12.2019 befristet ist. Mit Schreiben vom 17.01.2019 hat die Stadt Hirschau die Verlängerung der Erlaubnis beantragt.

Die Unterlagen wurden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 15.02.2019 bis 18.03.2019. Während der Auslegungsfrist gingen keine Einwendungen ein.

Mit Schreiben vom 30.09.2019 äußerte sich das Wasserwirtschaftsamt Weiden als amtlicher Sachverständiger im Wasserrechtsverfahren zur beantragten Gewässerbenutzung. Es teilte mit, dass mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers Einverständnis bestehe und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten sei.

Es teilte außerdem mit, dass an die Kläranlage strengere Anforderungen gestellt werden müssen, als es die Abwasserverordnung vorsieht und zwar aus Gründen der Gewässergüte. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden schlug folgende Werte vor, die am Ablauf der Kläranlage einzuhalten sind:

Stoff bzw. Stoffgruppe	Wert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	75 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	15mg/l
Ammonium-Stickstoff (HN <sub>4</sub> -N) vom 01.05. bis 31.10.	5 mg/l
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01.05. bis 31.10.	18 mg/l
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	1 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe (AS) bei Trockenwetter	15 mg/l nur bei Trockenwetterabfluss einzuhalten

Das Sachgebiet Umweltschutz und Hygiene teilte mit Schreiben vom 12.06.2019 mit, dass grundsätzlich Einverständnis mit der Maßnahme besteht.

Der Stadt Hirschau wurde mit E-Mail vom 21.10.2019 ein Bescheidentwurf übersandt. Ihr wurde Gelegenheit gegeben sich zu äußern. Gleichzeitig wurde sie gebeten mitzuteilen, ob die bisher im Bescheid zugrunde gelegten Werte für CSB von 60 mg/l und Stickstoff von 13 mg/l beibehalten werden sollen. Sie äußerte sich nicht innerhalb der vorgegebenen Frist.

## **2 RECHTLICHE WÜRDIGUNG**

### **2.1 ZUSTÄNDIGKEIT**

#### **2.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Der Hirschauer Mühlbach ist ein oberirdisches Gewässer, auf das die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) anzuwenden sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 WHG; Art. 1 Abs. 1 BayWG). Der wasserwirtschaftlichen Bedeutung nach handelt es sich um ein Gewässer 3. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

Das Einleiten von Abwasser in den Hirschauer Mühlbach bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG - Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

#### **2.1.2 Abwasserabgabe**

Der Bundesgesetzgeber verpflichtet die Länder, ab dem 1. Januar 1981 für das Einleiten von Abwasser in Gewässer Abgaben zu erheben (§§ 1, 9 Abs. 4 AbwAG - Abwasserabgabengesetz). Abgabepflichtig für das Einleiten von Abwasser in den Hirschauer Mühlbach ist die Stadt Hirschau (§ 9 Abs. 1 AbwAG).

Sachlich und örtlich zuständig zur Festsetzung der Abwasserabgabe ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art. 11 Abs. 1 BayAbwAG - Bayer. Abwasserabgabengesetz; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG - Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

### **2.2 BEGRÜNDUNG DER ERLAUBNIS**

#### **2.2.1 Erteilung der Erlaubnis**

Die Gewässerbenutzung soll den Zwecken der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Es wurde ausdrücklich eine gehobene Erlaubnis beantragt (§ 15 WHG).

Diese konnte auch in Betracht kommen, da hierfür ein öffentliches Interesse besteht (§ 15 Abs. 1 WHG).

Versagungsgründe liegen ebenfalls nicht vor (§ 12 WHG).

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die gehobene Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG).

Nach den Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden und des Gesundheitsamtes beim Landratsamt Amberg-Sulzbach ist durch die beantragte Benutzung weder eine Gewässerveränderung zu erwarten, noch werden Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt.



Das gewählte Reinigungsverfahren ermöglicht eine Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik. Bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die beantragte Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen. Eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften ist nicht zu erwarten.

Der Betreiber beabsichtigt, den wasserwirtschaftlich möglichen Umfang der Benutzung nicht auszuschöpfen und hat deshalb niedrigere Werte für CSB und  $N_{ges}$  beantragt.

Die Gewässerbenutzung wirkt auch nicht nachteilig auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen eines Dritten ein (§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 und 4 WHG). Einwendungen wurden während der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erhoben.

Die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte auch nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Durchführung der Gewässerbenutzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privaten Interessen konnte zweifelsfrei zu Gunsten der Stadt Hirschau ausfallen, weil der Gewässerbenutzung insbesondere Gemeinwohlbelange zur Seite stehen (öffentliche Abwasserbeseitigung).

Die Stadt Hirschau hat durch die Sanierung der Kläranlage einen entscheidenden Beitrag zum Gewässerschutz geleistet und kann daher längerfristig die Beseitigung des im Gemeindegebiet anfallenden Abwasser nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben sicherstellen. Da die beabsichtigte Gewässernutzung sowohl den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entspricht, andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (hier insbesondere Naturschutzrecht) bestehende Anforderungen erfüllt werden und auch privatrechtliche Belange nach den Ausführungen nicht tangiert sind, konnte die beantragte gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Zusätzlich wurde bei der Festlegung der einzuhaltenden Werte auch berücksichtigt, dass

die Stadt Hirschau am 03.07.2019 einen Antrag auf Verrechnung der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz gestellt hat.

Voraussetzung für die Verrechnung nach § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz ist u.a. eine Minderung einer der bewerteten Schadstoffe (hier: Phosphor) und Schadstoffgruppen um mind. 20 Prozent. Ob die in § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz geforderte Minderung der Schadstofffracht eingetreten ist, kann nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.04.2005, Az.: 9C4/04, nur auf der Grundlage der nach den §§ 4 und 5 Abwasserabgabengesetz festgelegten Überwachungswerte und nicht wie bisher in Bayern üblich durch einen Vergleich der tatsächlichen Einleitung vor und nach der Inbetriebnahme der neuen oder erweiterten Abwasserbehandlungsanlage bewertet werden. Durch die Verrechnung sollen nur umweltverbessernde Maßnahmen privilegiert werden, denen im Rahmen der Lenkungsfunction des Abwasserabgabengesetzes Bedeutung zukommt. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich durch die Investition die Schadstofffracht und somit auch die abgaberelevanten Schadeinheiten verringern. Als Folge dieser Sichtweise ist bei der Verrechnung der Abwasserabgabe eine geringere Schadstofffracht von mind. 20 Prozent als Wirkung der Inbetriebnahme in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festzusetzen. Andernfalls sind die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz nicht gegeben. Diese Vorgaben wurden bei der Festsetzung des einzuhaltenden Wertes für den Parameter Phosphor berücksichtigt. Der Wert liegt um mindestens 20 % unter dem Wert für den abgelaufenen Bescheid.

Um dem Erlaubnisinhaber zu gewährleisten, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grunde oder bei Änderung der Sachlage erfolgt, wurde die Erlaubnis befristet (§ 13 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den dem steten Wandeln unterliegenden Anforderungen im Gewässer bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

### 2.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts auf ein vertretbares Maß zu beschränken, mussten anhand der technischen Pläne Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers bestimmt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

An die einzuhaltenden Schadstoffgehalte mussten strengere Anforderungen gestellt werden, als dies die Abwasserverordnung vorsieht. Dies war aus Gründen des Gewässerschutzes notwendig.

Um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern, wurden die vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen für Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen aufgenommen (§§ 13 Abs. 1, § 60 Abs. 1 WHG).

Die Unterhaltung der Einleitungsbauwerke und der Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle obliegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Stadt Hirschau (Art. 23 Abs. 3 BayWG, Art. 37 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen wurde aufgenommen, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (§ 13 Abs. 1 WHG).

### 2.3 BEGRÜNDUNG DER ABWASSERABGABE

Die Abwasserabgabe hängt von der Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers ab, die in sog. Schadeinheiten bestimmt wird (§ 3 Abs. 1 AbwAG). Kenngrößen für die Schädlichkeit sind die Gehalte an oxidierbaren Stoffen, an organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie die Giftigkeit gegenüber von Fischen.

Eine Bewertung der Schädlichkeit entfällt für die organischen Halogenverbindungen, die Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihre Verbindungen sowie für die Giftigkeit gegenüber von Fischen, da die zugrunde zu legenden Schadstoffkonzentrationen die in der Anlage zu § 3 AbwAG angegebenen Schwellenwerte nicht überschreiten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AbwAG).

Die Berechnung der Abwasserabgabe erfolgte aufgrund der ermittelten Schadeinheiten unter Berücksichtigung des jährlichen Abgabesatzes (§ 9 Abs. 4 AbwAG).

2.4 BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kostenentscheidung für die wasserrechtliche Erlaubnis stützt sich auf Art. 1, 2, 4, 6 und 13 KG -Kostengesetz i. V. m. Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.4.2 KVz –Kostenverzeichnis-.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe ist kostenfrei (Art. 12 Abs. 1 BayAbwAG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65  
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klageerhebung erfolgt durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg safe-sp1-1465798324363-016139137

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Amberg-Weizsbach ([www.kreis-as.de](http://www.kreis-as.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Hinweise:

Daten und Fundstellen der in diesem Bescheid verwendeten Rechtsvorschriften:

BayWG	Bayerisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3051), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2016 (BGBl I S. 1290)

BayAbwAG	Bayer. Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl. S. 730), letzte Änderung 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458).
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604)
KG	Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S. 98)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2019 (GVBl S. 179)
BayRS	Bayerische Rechtssammlung nach dem Bayerischen Rechtssammlungs-gesetz (BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013).

Sigrid Stepan  
Regierungsrätin

**Anhang 1** zum Bescheid der Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 04.12.2019, Az: 52-6323

### **Bauwerksverzeichnis**

Die Abwasseranlage Hirschau der Stadt Hirschau besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

#### ***Mechanisch-biologisch-chemische Kläranlage***

für 11.000 EW<sub>60</sub>; (B<sub>d</sub>, BSB<sub>5</sub> (roh) = 660 kg/d  
Q<sub>t</sub> = 218 m<sup>3</sup>/h bzw. 2272 m<sup>3</sup>/d, Q<sub>m</sub> = 410 m<sup>3</sup>/h) mit folgenden Bestandteilen:

- 1 Kompaktanlage aus Siebanlage und belüfteten Sandfang
- 2 Belebungsbecken mit intermittierender Denitrifikation (V<sub>ges</sub> 3930 m<sup>3</sup>)  
Denitrifikationsanteil 35 %
- 1 Nachklärbecken (V = 1560 m<sup>3</sup>, A = 380 m<sup>2</sup>)
- 1 Rücklaufschlammumpwerk (Förderstrom bis 228 l/s)
- 1 Einrichtung zur Simultanfällung  
(Fällmitteltyp Eisenchlorid FeCl<sub>3</sub>)  
Fällmittellager (V = 20 m<sup>3</sup>)
- 1 Durchflussmessanlage (Art Dreiecksmesswerk)
- 1 Schlammstilo (3-teilig) (V = 1838 m<sup>3</sup>)
- 1 Betriebsgebäude
- 1 Auslaufbauwerk (Einleitungsstelle)

In Abdruck (3-fach)

Wasserwirtschaftsamt Weiden  
Am Langen Steg 5  
92637 Weiden

In Abdruck

An das  
Sachgebiet 62

im H a u s e

In Ausfertigung

Für die Auslegung

In Abdruck

Zum Wasserbuchakt